

sind fünfzehn Exemplare der Monumenta, nämlich ein
Jugend zumi auf Schreibzeug und Tausche auf Schreibzeug,
und davon Gesamtsatz von fünfzehn und ein folgender Satz
somit auf: 12 Exemplare der Ausgabe N. I
und 3 Exemplare der Ausgabe N. II

- zusammen 15, ferner fünfzehn Exemplare, von der Central-
Direction nur für alle mal anmündig und festgesetzt, so wie in
§. 6. die letztere auf den Grund und Rabat von Fünf und Zwanzig
Procent des Examinations-Preises bei denjenigen Exemplaren der
Monumenta gänzlich verzichtet, welche bei insollten unzulänglich
und fehlerhaft von Schulen, Regiments- und anderen Schulen,
anderen Examinations- oder sonstigen Anstalten von der Landes-
verwaltung direkt oder indirekt erworben und benutzt werden. —
- §. 7. Da es nicht zu vermeiden sein könnte, einzelne Stücke der
Monumenta an anderen Orten, z. B. in Frankfurt a. M., Leipzig
oder Berlin, zu lassen, so erklärt sich die Landesverwaltung
hiermit bereit, auf das fallige zeitige Genehmigung der Central-
Direction und unter deren specieller Mit-Aufsicht über die
gehörige Ausführung und Lieferung des Druckes, der erforderliche
zu vorzusehen.

- §. 8. Bei der Nothwendigkeit, den Druck der Monumenta so
viel als irgend möglich zu beschleunigen und in der Absicht,
den Erfolg der kaiserlichen Vorlesung der Landesverwaltung
dieser Art zu beschleunigen, wird die letztere bereit, dass der
Druck ohne alle Unterbrechung von der damit beauftragten
Officin besorgt werden und einen frühzeitigen Beginn-Vertrag be-
stellen, damit der Druck eines Heftes, möglichst so schnell be-
ginnen, in möglichst kurzer Zeit zu Ende gebracht werden könne.
Es wird auf der Landesverwaltung die Zufuhrung von
Holt, dass durch Mangel an druckfähigen Manuscript-Verfahren

und in dem Drucke von möglichst früh Beginn